

Zum Kampf um die Kantonsverfassung von 1814

Autor(en): **Müller, Iso**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1965)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Kampf um die Kantonsverfassung von 1814

Von P. Iso Müller

1. Im Zeichen des Alten und Neuen

Die Drei Bünde konnte man zu Ende des 18. Jahrhunderts mit drei Brüdern vergleichen, die ganz verschiedenen Alters waren und schon seit langer Zeit ihre Eigenart entwickelt hatten. Wie verschiedenartig waren zum Beispiel der Graue Bund und der Zehngerichtenbund! Von innen her konnte man diese alpinen und souveränen Lebensgemeinschaften nicht einfach «gleichschalten», wie man auch nicht ältere Persönlichkeiten von ausgesprochener Selbständigkeit in den Rhythmus eines jugendlichen Turnvereins einreihen kann. Schon durch die Geographie war das Land der 150 Täler föderalistisch gestaltet, dann auch durch die Sprachen und die Konfessionen. Diesen «historischen Faden» der bündnerischen Entwicklung darf man nicht übersehen. Ja die Entwicklung stand oft nicht nur im Zeichen eines gesunden und aufbauenden Föderalismus, sondern sogar leider oft auch im Zeichen eines spaltenden und lähmenden Partikularismus. Man erinnere sich nur an das Schicksal des großen Planes einer Straße vom Walensee über den Panixerpaß nach Bellinzona.¹

Dabei wollen wir keineswegs vergessen, daß sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einigende und verbindende Gesinnungen bemerkbar machten. Wir dürfen hier die sogenannte patriotische Bewegung erwähnen.² Sie war jedoch verdächtig, weil sie fran-

¹ Darüber Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 12 (1962), S. 214–228; ferner Bündner Monatsblatt 1962, S. 57–79.

² Pappa Chr., Die Entstehung des schweizerischen Nationalbewußtseins in Graubünden, 1944, S. 65 f. Dazu nun auch Rufer A., Johann B. von Tschärner 1963, S. 87–104, über Bibliotheksgesellschaft, Nationalschule usw.

zösisch orientiert war, zum mindest französische Ideale hochhielt. Das stieß die Anhänger von Österreich ab, ja überhaupt viele Katholiken, die in der französischen Aufklärung und vollends in der französischen Revolution nicht mit Unrecht nicht nur antikirchliche, sondern anti-religiöse Tendenzen wahrnehmen konnten. Erst eigentlich die Mediationszeit (1803–1813) kettete die Bündner wieder etwas zusammen, da man sich jetzt des Friedens wieder erfreute, nachdem man 1799/1800 Kriegsschauplatz fremder Heere und fremder Besatzungen geworden war.³

Die Drei Bünde waren nicht nur unter sich verschieden, sondern hoben sich auch von der Eidgenossenschaft, mit welcher sie seit dem 15./16. Jahrhundert zusammenhingen, betont ab. Die bündnerischen Gesandten erschienen auf der Tagsatzung nur noch selten und wenn sie kamen, wurden sie mit dem Zeremoniell für die ausländischen Diplomaten an ihren Platz «am Fenster» geführt.⁴ Seit 1739 besuchte Graubünden die Tagsatzungen überhaupt nicht mehr.⁵ Das Gleiche ersieht man auch daraus, wie das erste Haupt des Grauen Bundes, der Fürstabt von Disentis, nur selten die Konferenzen der schweizerischen Benediktinerkongregation besuchte. Auch die Spannungen, die zwischen den bündnerischen und schweizerdeutschen Mönchen bestund, weist darauf hin.⁶ Dabei ist diese Antithese auch sprachlich motiviert.⁷

Selbstverständlich dürfen wir auch hier nicht übertreiben. Schon die geographische Nähe verband Bünden mit der Eidgenossenschaft. Die ähnliche föderalistische Verfassung, die gleichen politischen Divergenzen (Anhänger von Spanien-Habsburg und Frankreich), die gleichen konfessionellen Verschiedenheiten, all das wirkte sicher nicht abstoßend. Ein besonderes Moment der Verbundenheit kann man darin sehen, daß mit der Helvetik (1798–1803) auch die Zugewandten Orte als gleichberechtigt angesehen wurden. Das förderte das sogenannte

³ Pappa, S. 92–97.

⁴ Pappa, S. 42.

⁵ Pieth Fr., Bündnergeschichte, 1945, S. 251–254.

⁶ Müller I., Die Abtei Disentis 1655–1696, 1955, S. 524. Derselbe: Die Abtei Disentis 1696–1742, 1960, S. 692 s. v. Nationale Gegensätze. Derselbe: Die Fürstabtei Disentis im ausgehenden 18. Jahrhundert, 1963, S. 244 s. v. Rätoromanen.

⁷ Über die sprachlichen Verhältnisse im Vorderrheintal im Zeitalter des Barocks siehe Bündner Monatsblatt 1960, S. 273–316.

schweizerische Nationalbewußtsein sehr.⁸ Aber auch darin sah man französisch-aufklärerische Tendenzen. Nicht vergebens schrieb Pfarrer Rudolf Ludwig Blumenthal von Pleif am 10. März 1799 anlässlich einer Taufe ins Kirchenbuch: «Ecce primus civis helveticus et spero ultimus».⁹ Wie man auch in andern Kreisen so dachte, erhellt ein Brief von zwei jungen Disentiser Mönchen, die Anfang 1801 im Kloster Fischingen weilten und dort den Abt Augustin Bloch in dieser Frage um Rat baten. Die Antwort des Fischinger Abtes sandten sie an P. Anselm Huonder, Benefiziat in Romelin. Sie lautete: «Der Abt meint, unser Land solle sich nicht mit der Schweiz vereinigen. Müsse dies aber doch geschehen und wären keine Religiösen zusammen auf unsern Gütern, dann würde die Regierung sofort unsere Güter wegnehmen.»¹⁰ Die Einstellung der eidgenössischen Regierung wird also nicht hoch geschätzt. Wie schließlich französischer Einfluß bei der Aufnahme Graubündens in die Eidgenossenschaft 1803 mitwirkte, ist bekannt.

Auch für die Schweiz bedeutete erst die folgende Mediationszeit (1803–1813) eine Ruhezeit, in der man sich beglückwünschte, nicht mehr fremde Heere im Lande sehen zu müssen. So uneinig man 1798/99 im Kampfe gegen die Franzosen war, so sehr rückte man sich nun in der Friedenszeit näher. Natürlich war das noch kein betontes helvetisches Staatsbewußtsein, keine stolze Vaterlandsbegeisterung, wie sie nach 1848 auftrat, verkörpert etwa in Jakob Stämpfli, aber es war doch eine stille Freude an der Heimat.

2. Die Restauration der alten Verfassung am 4. Januar 1814

Im Dezember 1813 trugen sich wesentliche Ereignisse zu. Am 20. dieses Monats marschierten die Alliierten in die Schweiz ein und am 29. bestimmte die Tagsatzung die Auflösung der bisherigen

⁸ Spieß E., Das Werden des Bundesstaates und seine Entwicklung im modernen Europa, 1961, S. 53 (= Illustrierte Geschichte der Schweiz, Bd. III) Daß man aus dem Mangel an Zentralismus nicht einfach auf das Fehlen verbindender Momente schließen darf, betont P. Stadler in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte 8 (1958), S. 1–20. Über die Hemmungen Bündens, Pappa, S. 85–91.

⁹ Bündner Monatsblatt 1956, S. 358. Hierher gehört auch eine Rede gegen die Helvetik, die betont, wer Eier wolle, dürfe die Hühner nicht töten. Annalas 8 (1893), S. 112–121.

¹⁰ Mappe Abt Anselm Huonder. Benedikt Soliva und Beat Ludescher an P. Anselm Huonder. Fischingen, 18. Februar 1801.

Mediationsverfassung (1803–1813), die ja nur durch die napoleonische Macht gesichert war.¹¹

Während der Mediation spielte der Graue Bund, das heißt die Herrschaften von Disentis, Räzüns und Sax im Kanton keine Rolle. Jetzt, wo sich die Verhältnisse änderten, erhoben sich wiederum die Föderalisten, welche die alte Verfassung wiederherstellen wollten. Graubünden bzw. die Bünde sollten selbständig wie früher sein, auch Verträge mit auswärtigen Mächten schließen dürfen und in keiner Weise mehr von der Eidgenossenschaft abhängen. Zu diesen Männern, welche eine politische Restauration erstrebten, zählten vor allem einige Mitglieder der Familie von Salis, dann der große Brigelser Volkstribun Peter Anton de Latour, ferner Gottfried Purtscher, Gründer und Regens des neuen Priesterseminars in Chur, und andere mehr.¹² Für sie sprach, daß die Mehrheit des Volkes für die alten Zustände eintrat.¹³ Das war ja auch in verschiedenen andern Kantonen der Fall, so zum Beispiel in Bern, Nidwalden, Innerrhoden, Schwyz, Zug, Freiburg.¹⁴ Zur liberalen Gegenpartei gehörten meist Vertreter des evangelischen Bekenntnisses, mit denen jedoch irgendwie auch Professor Johann Peter Mirer und der junge Martin Riedi, beide aus Obersaxen, sympathisierten.¹⁵

Nun lösten die Führer der Restauration einen Volksaufstand aus, wobei auch die Cadi neben andern Landschaften (Obervaz, Fünf Dörfer, Ems) mitmachte.¹⁶ Es mögen etwa 300–400 Bauern, die mit Stöcken bewaffnet waren, gewesen sein, die unter Führung von Baron Heinrich von Salis-Zizers, den Johann Jakob Camichel aus Brigels in österreichischer Uniform begleitete, standen.¹⁷ Sie erzwangen vom Großen Rate, daß die alte Verfassung, so wie sie bis 1792 bestand,

¹¹ Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert 2 (1913), S. 33 f., 80 f.

¹² Ulrich von Planta-Reichenau, Die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Januar 1814, 1858, S. 13–15. Über Purtscher siehe Mayer Joh. Georg, St. Luzi bei Chur, 1907, S. 130–144.

¹³ Planta-Reichenau, S. 12.

¹⁴ Oechsli II, S. 137 und passim.

¹⁵ Planta-Reichenau, S. 13, 18. Über Mirers Tätigkeit in Chur siehe Oesch Joh., Johannes Petrus Mirer, erster Bischof von St. Gallen, 1909, S. 31–37, ohne jedoch diese Angelegenheit zu besprechen.

¹⁶ Planta-Reichenau, S. 35, 41 über die Cadi.

¹⁷ Über Camichel Planta-Reichenau, S. 21, 26, 39 und G. v. Salis-Seewis, Johann Ulrich von Salis-Seewis, 1926, S. 133, 148, dazu Bündner Monatsblatt 1964, S. 221.

wieder eingeführt wurde und daß man auch alle bisherigen neuen Verträge und Allianzen als aufgehoben erklärte. Eine Abstimmung im ganzen Bündnerlande erklärten die Sieger als unnötig und stellten einfach den «Freistaat Graubünden» wieder her.¹⁸

Wie sehr das Bündner Oberland mit der Restauration der alten Verfassung sympathisierte, mag eine handschriftlich erhaltene Kritik der Mediation und überhaupt der Neuerungen zeigen. Veranlaßt war sie durch die Rede des Bundeslandammann Johann Ulrich von Sprecher, der als Präsident des Großen Rates noch am 4. Januar 1814 im Sinne der Mediation gesprochen hatte, was offenbar die Gegenschrift veranlaßte.¹⁹ Der nicht schlecht orientierte Verfasser weist darauf hin, daß die alte Verfassung bereits 400 Jahre ungestört existierte und daher die Praescription für sich habe. «Die alte Staatsverfassung ist ein ererbtes Eigenthum, die Abwechslung der Localität in Haltung der Bundstagen, die Rechte der Stadt Chur, das Vorrecht des k.k. österreichischen Verwalters in Rhäzins und seiner Herrschaften, so auch die Vorrechte des Abten von Disentis zu Gunsten des Hochgerichts- und jenes des Haupt von Sax zu Gunsten des Hochgerichts Lugnez und Gruob ist Eigenthum und ebenso heilig als Privatgüter.» Mit der Mediation rechnet der Verfasser gründlich ab, war sie doch ganz von Napoleon abhängig. Bittere Klage führte er über die französischen Truppenwerbungen. Das neue Beamtenwesen koste viel und verpflichte die Bauern zu großen Abgaben. Man hätte besser für Dorfschulen gesorgt als für das Churer Schulgebäude und die dortigen Professoren. Der Sanitätsrat kümmere sich nicht um die ansteckenden Krankheiten in den Tälern. Das Militär koste viel Geld, nicht zuletzt auch die Einführung der Uniformen.²⁰ Die Rechtspflege sei ungerecht,

¹⁸ Planta-Reichenau, S. 20–23, über den ganzen Aufstand. Darüber auch Guido von Salis-Seewis, Johann Ulrich von Salis-Seewis 1777–1817, 1926, S. 127–138, sowie Pieth-Hager, P. Placidus a Spescha, 1913, S. 167–168.

¹⁹ Stiftsarchiv Disentis, Contentiones II, Nr. 2: «Jedes Ding hat zwey Seite», Kopie von 8 Folioseiten. Über Sprecher siehe Planta-Reichenau, S. 16, 21, 64–66. Zimmerli E., Jakob Ulrich Sprecher v. Bernegg, I. Teil: 1765–1803, 1935, S. 655 f. über die Mediation, ohne unser Thema zu berühren.

²⁰ Dazu S. 5: «Wie viel übrigens bei solchen kostpieligen Militair-Anstellungen das Vaterland zu vertrauen hätte, belehrt uns das Beyspiel des Generals v. Wattenville.» General Nikolaus Rudolf v. Wattenwyl ließ 1813 die schweizerischen Truppen beim Anmarsch der Alliierten von der Grenze zurückziehen und protestierte nur formell. Oechsli II, S. 33–35.

da «der Arme nie sein Recht und Gut vor des Mächtigen Verfolgung schützen konnte». Über die Prozesse und Advokaten der Mediationszeit äußerte unser Politiker bittere Worte. Der Straßenbau ziehe immer mehr Schulden nach sich. Mit einem Wort, unser Schreiber steht auf seiten der alten Verfassung: «Glücklich sind wir genug, wenn wir die alte Verträge und Bünde mit den Cantonen wie vor 1792 erneuern. Ansehen an Land und Volk mit der Schweiz mehr als vorher nutzt uns nichts, denn was half es uns mehr Kraft und Ansehen durch den Bund der Schweiz zu haben. Sie wie wir, wenn gekrönte Haupter sich zeigen, müssen schweigen und gehorchen, wie die neue Catastrophe gezeigt. Wir redliche Bauren wollen Gott bitten, er wolle uns den süßen Frieden, so wir unter der alten Verfassung hatten, geben.» An der Kritik unseres Verfassers kann man da und dort ein Fragezeichen machen. Was konnte damals die schwache Schweiz gegen die Macht Napoleons anderes machen als nachgeben? Die Regierung hätte wohl auch für Dorfschulen gesorgt, wenn es in ihrer Kompetenz gelegen hätte.²¹ Aber manche Bemerkungen unseres Politikers sind nicht so unberechtigt. Offensichtlich konnte man den neuen Beamtenapparat noch nicht gut handhaben. Manches der neuen Ordnung war wohl nur zu sehr auf Chur zugeschnitten.

Ähnliche Töne, doch in noch schärferer Art, schlug der «Engel des Friedens» an, eine Flugschrift, die ohne Namen unter dem Datum des 8. Februars 1814 herauskam und als deren Verfasser Gottfried Purtscher, Peter Anton v. Latour, Hauptmann Martin von Buol und Bürgermeister Rudolf von Salis-Soglio angesehen wurden.²² Als Motto setzte die Schrift an den Anfang: «Friede und Einigkeit» sowie «Die alte Verfassung». Jeder Bündner will frei sein, in dessen Adern «noch Blut von den Zeiten der Bundesstiftern wallt.» Es gelte, einen neuen Bund zu schließen «wie einst zu Vazerol den heiligen dreifachen Bund, das Sinnbild der Dreieinigkeit». Gegen die Schweiz wird tüchtig losgezogen: «Wenn an der Schweizer Tagsatzung 23 Stimmen gegen 2 von Bünden schreien, wo ist dann die Volksdemokratie? Wenn der Landammann der Schweiz befiehlt, ist dem Bünd-

²¹ Balzer H., Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit 1918, S. 111.

²² Planta-Reichenau, S. 24-25.

ner ebenso, als ob Napoleon seinem Korse(n) oder Mahmud (= Mohammed) seinen Muselmännern befähle. Besser noch einem großen Monarchen als einer Excellenz von Zürich gehorchen.» Wenn Hungersnot ausbreche, dann müsse man warten, bis es «dem Herrn Landammann der Schweiz, denn so etwas bleibt unter dieser oder einer andern Benennung nach wie vor dem neuen Zürcher-Bund, gefällig ist, Euch zu erlauben, mit den Nachbarstaaten in Unterhandlungen zu treten, um durch solche Ausfuhr von Korn und Salz aus Deutschland und Italien zu bewirken». Im übrigen treffen wir die gleichen Klagen gegen das Militär, die Schulpolitik usw., die wir schon oben erfahren haben. Die Flugschrift rief aber nicht zur Gewaltanwendung auf: «Wer mit Gewalt redet, ist mir kein Bündner.» Es gelte nicht, Köpfe zu sprengen und Herrenblut zu vergießen. «Nicht Steine und Bajonette und keine Mordgewehre waren die Waffen des ehrwürdigen Abts Peter Pultinger, des edlen Grafen von Sax und der wackern Hans und Heinrich von Rhäzüns und ihrer Söhne.» Was die Schrift will, das ist Freiheitssinn, Selbstgenügsamkeit, Eintracht, ein Leben «fremd auswärtigen Lastern, Wohllüsten und Kriegen», frei von der Modeweisheit des Tages, zu welcher der Illuminatismus, Atheismus, Jakobinismus zählt.²³

Wie stellte sich nun der Nachfolger des zitierten Abtes Petrus von Pontaningen, der damalige Abt Anselm Huonder (1804–1826), zur Restauration? Schon daß er ein Sohn der Cadi und damit des Grauen Bundes war, dürfen wir hier in Betracht ziehen. Noch mehr, daß er, der 1751 geboren war, ein ganzes halbes Jahrhundert unter dem Ancien Régime lebte, ist nicht zu übersehen. Dann studierte er sechs Jahre im hochfürstlichen Kloster St. Gallen, dessen Herrschaft damals noch ziemlich ungebrochen war, jedenfalls nicht so durchlöchert wie diejenige von Disentis. 1788–1797 wirkte P. Anselm auf der Disentiser Dépendance zu Postalesio im bündnerischen Veltlin und hatte als klösterlicher Verwalter viel zu sagen. Die französische Revolution und die mit ihr zusammenhängende Cisalpinische Republik war es, welche ihn dort vertrieb und welche die dortigen Güter verstaatlichte. Zuhause

²³ Text der ganzen Schrift bei Planta-Reichenau, S. 46–50. Einiges zitiert auch Oechsli II, S. 91.

mußte er 1799 erleben, wie die französische Besatzung das Kloster ausraubte und schließlich in Brand setzte. Kann man da verlangen, ja überhaupt daran denken, daß so ein Mann ein Freund französischer Einrichtungen und Einflüsse gewesen sei? Und als Abt wollte er ja das Kloster in jeder Hinsicht restaurieren, es wieder so gestalten, wie es vor 1799 war. Dazu gehörten nicht nur die Besitzungen, die er immer wieder zurückverlangte, auch nicht nur die Pfarrei-Präsentationen, die er wieder vornahm, sondern auch die früheren fürstlichen Rechte der Äbte. Mit dem Anschluß an die Eidgenossenschaft und mit der Einführung einer neuen Kantonsverfassung waren aber diese Privilegien hinfällig. Seine Würde als Fürst der Cadi und als Hauptherr des Grauen Bundes stand und fiel mit dem neuen Kanton.

So war es begreiflich, daß Prälat Huonder sich der Restauration anschloß. Das trat für die gesamte Öffentlichkeit ins volle Licht, als er sich entschlossen hatte, mit dem geplanten neuen Jörgentag des Grauen Bundes mitzumachen. Am Vorabend der Versammlung, am 1. Mai 1814, erschienen die drei Hauptherren, an der Spitze Abt Anselm als Haupt der Cadi, dann Ritter Georg von Toggenburg als Administrator der Herrschaft Rätzüns und endlich Landammann Martin Winzapf als Haupt der Herrschaft Sax. Sie zogen feierlich in Truns ein. An der Sitzung des Haupttages, dem 2. Mai, an welcher alle Ratsboten teilnahmen, wickelte sich die Wahl der Beamten normal ab. Als Landrichter beliebte Podestà Jakob von Caprez. Aber der Versammlung war doch eine Mahnung zuteil geworden, da Ritter Georg von Toggenburg im Auftrage der österreichischen Gesandtschaft die Erklärung abgab, Bünden möge nach dem ausdrücklichen Willen der Verbündeten mit dem Schweizerbund vereinigt bleiben.²⁴ Trotzdem scheint der Abt dadurch noch nicht allzu beeindruckt gewesen zu sein, berichtete er doch wenige Tage nachher an die Nuntiatur mit Freuden, wie die Trunser Tagung sich im dortigen Hause des Klosters glücklich abgewickelt habe, wobei er präsidieren konnte, ganz so, wie es vor der Mediation Brauch gewesen sei. Abt Huonder erinnerte in seinem Schreiben, wie sehr ihm die Wiedererlangung sei-

²⁴ Vincenz P. A., Der Graue Bund, 1924, S. 237–238.

ner früheren Herrschaftsrechte (*Reintegrazione de suoi primevi Diritti signorili*) am Herzen liege.²⁵

Die ganze Restauration vom 4. Januar 1814 war ein typischer Staatsstreich, eine gewalttätige, aber unblutige Revolution, veranlaßt durch die verschiedenen inneren und äußeren Nachteile der Mediationszeit. Wir sagen: Revolution, denn auch die Restaurationen können Revolutionen sein, wie ein bekannter Historiker unserer Tage, Franz Schnabel, sagt. Eine solche Restauration und Revolution kann aber nur dann auf die Dauer erfolgreich sein, wenn sie eine ansteigende, nicht eine abflauende Bewegung ist. Zur ersteren Art gehört die Französische Revolution von 1789, zur zweiten diejenigen von 1830 und 1848. Nicht nur erfolgreich muß sie sein, sondern auch segensreich, was aber nur dann der Fall ist, wenn sie die Brücken zur Vergangenheit nicht ganz abbricht, wenn sie zwischen dem guten Alten und dem neuen Guten vermittelt. Beide Bedingungen treffen aber in unserem Falle nicht ein. Die Restauration vom 4. Januar 1814 wollte schlechthin das Rad der Geschichte um gut zwei Jahrzehnte zurückdrehen, einfach die ganze alte Verfassung ohne Rücksicht auf neue Ideen und Verhältnisse, ohne Blick auf die Zeichen der Zeit wieder ganz und vollständig neu einsetzen. Typische politische Romantik! Aber der Coup d'Etat vom 4. Januar war auch eine abflauende Bewegung. Sofort setzte die Gegenbewegung ein, da der österreichische Sondergesandte Ludwig von Lebzeltern wie auch der Landammann Hans Reinhard das ganze Vorgehen mißbilligten.²⁶ Österreich hätte freilich Graubünden gerne an sich gerissen, konnte es aber aus Rücksicht auf den Zaren nicht tun, der das Habsburgerreich nicht zu stark machen wollte.²⁷ Am 26. März betonten die Gesandten der Alliierten, daß sie die Schweiz nur auf der Grundlage von 1803 anerkennen, also mit 19 Kantonen.²⁸ Daher auch die schon gemeldete Mahnung an den Trunser Jürgentag anfangs Mai. Am 30. Juni erklärten die Vertreter Rußlands und Österreichs ihren festen Entschluß, daß Bünden mit der Eidgenossenschaft vereinigt werden müsse. Sie forderten zudem die

²⁵ ND fol. 419. Abt an Auditor. 8. Mai 1814. Dazu Bündner Monatsblatt 1963, S. 245.

²⁶ Über Lebzeltern siehe Bündner Monatsblatt 1963, S. 244 f.

²⁷ Oechsli II, S. 91–92. Planta-Reichenau, S. 25–27.

²⁸ Planta-Reichenau, S. 28.

Bestrafung aller, die behaupten, Österreich wünsche die Trennung Graubündens von der Schweiz.²⁹ Das Eintreten der Großmächte vermochte die Lage in Graubünden zugunsten der neuen Verfassung zu ändern. Schon im Juli 1814 waren zwei Drittel des Bundestages dafür. Freilich hatten noch die Gemeinden dazu Stellung zu nehmen.³⁰

Merkwürdig genug, daß damals das Kloster sein 1200jähriges Bestehen feierte, als ob es damit auch sagen wollte, daß der neue Kanton doch nur elf Jahre alt sei. Nach dem Untergang von St. Gallen rühmte man sich, daß Disentis das älteste aller Benediktinerklöster war. Nie vorher hatte die Abtei, soweit wir wenigstens wissen, ein solches Jubiläum gefeiert. Erst Abt Bundi († 1614) hatte ja das Datum 614 ausgerechnet. Solche Feiern begannen erst in der Barockzeit. Das Kloster Kremsmünster beging 1677 feierlich das Andenken an seine 900 Jahre und 1777 an seine 1000 Jahre.³¹ Im Jahre darauf, 1778, feierte Rheinau das Fest seines tausendjährigen Bestehens.³² Disentis wollte zum Feste den Kapuzinerbischof Giovanni Frascina von Lugano einladen, der jedoch die beschwerliche Reise ablehnte.³³ Das Fest begann am Samstag, den 9. Juli, mit der feierlichen Vesper. Am 10. Juli predigte der Trunser Pfarrer Jakob Franz Gieriet über Gottes Schutz in der Disentiser Geschichte. Besonders 1799 hätten die Feinde geglaubt, das Kloster werde sich nicht mehr erheben. Montag, den 11. Juli, am großen Placidusfeste, predigte der Somvixer Pfarrer Joseph von Castelberg und hob die wichtigsten Taten des Abtes Anselm hervor, den er in seiner natürlichen Beredsamkeit sogar als «den Großen», ja «den Göttlichen» pries, was ihm bei einigen Klerikern den Vorwurf der Schmeichelei eintrug.³⁴ Das ganze Fest konnte den Abt in seiner Haltung gegen die neue Kantonsverfassung nur bestärken.^{34a}

²⁹ Planta-Reichenau, S. 28–29.

³⁰ Planta-Reichenau, S. 28–29. v. Salis-Seewis Guido, Ein bündnerischer Geschichtsschreiber vor hundert Jahren: Joh. Ulrich v. Salis-Seewis, 1926, S. 143–145. Pieth, S. 365–366.

³¹ Kellner A., Musikgeschichte des Klosters Kremsmünster, 1956, S. 248–249, 467–473.

³² Henggeler R., Profeßbuch von Pfäfers, Rheinau, Fischingen, 1931, S. 240.

³³ Über Frascina siehe HBLs III, S. 232.

³⁴ Acta Capitularia II, 10–13.

^{34a} Vgl. dazu die Äusserung von P. Meinrad Birchler 1816 gegen die Mediation. Bündner Monatsblatt 1945 S. 109

3. Die Bonaduzer Konferenz vom 20. Oktober 1814

Abt und Cadi blieben bei ihrer Opposition. Abt Anselm Huonder war über alle Vorgänge und Hintergründe durch Alt-Landrichter Theodor von Castelberg und durch «eine große Persönlichkeit unter den Reformierten» orientiert. Unser Prälat fand es merkwürdig, daß nun mit der neuen Kantonsverfassung und der damit zusammenhängenden Vereinigung mit der Schweiz die Herrschaftsprivilegien fallen sollen, denn auch der König von Preußen behalte im Kanton Neuenburg seine Souveränitätsrechte, ebenso der Bischof von Sitten als erster Dynast in seinem Lande. In der neuen Kantonsverfassung sieht Abt Huonder einen Sieg der antikatholischen Bewegung. Deshalb schien ihm auch die Aufnahme der neuen Kantone Genf und Neuenburg eine Aktion der Reformierten darzustellen. Noch mehr, unser klösterlicher Politiker identifiziert die neuen Rechtsverhältnisse als einen Sieg des Jakobinertums und der Freimaurer. Er spricht von den «maneggiatori Francomassoni» oder auch von den «Massoni riformati e catholici», die «mit der gleichen Clique der Schweizer» zusammengehen und von den Gesandten der Alliierten, dem russischen Capo d'Istria und dem österreichischen Alban von Schraut, unterstützt würden.

Dabei hat der Disentiser Prälat nicht einzig den Untergang seiner politischen Vorrechte im Auge, sondern ebenso das Ende der österreichischen Rechte in Räzüns. Der Kaiser von Österreich und der Abt von Disentis konnten früher im Grauen Bunde die Führung innehalten, der eine gestützt auf seine Herrschaftsrechte in Räzüns, der andere im Vertrauen auf seine fürstlichen Prärogativen in der Cadi und in Ruis. Abt Anselm wünscht aus ganzem Herzen, daß der Kaiser die Unabhängigkeit der rätischen Republik stütze, auf seine Rechte nicht verzichte und verhindere, daß «die Sekte der Jakobiner» sich in die Nachbargebiete seiner Besitzungen einschleiche. Beklagenswert sei nur, daß Franz I. von Österreich über die Ansichten des Volkes in der Schweiz und in Graubünden nicht unterrichtet sei.³⁵

³⁵ ND fol. 420–421. Abt an Auditor der Nuntiatur. 6. und 14. Juli 1814. Dazu ND fol. 422 Brief des Governatore a Marca an Abt. Soazza, den 29. Juni 1814. Es wäre einmal ein dankbares Thema, die Aufklärung in Graubünden zu bearbeiten. Bisher sind nur vereinzelte Hinweise in der Literatur vorhanden.

Wie der Abt, so dachte auch der Magistrat, an dessen Spitze Gion Antoni Frisch aus Ringgenberg stand. In der Erklärung vom 1. August 1814 lehnt der Magistrat den neuen Verfassungsentwurf ab, da er die freie Ausübung der Religion hemme und die geistliche Immunität gefährde. Nachdem Papst Pius VII. für die alten Rechte der Kirche heldenhaft eingestanden sei, werde auch die Cadi sie «mit Gut und Blut» verfechten. Jedoch wolle man dadurch nicht die Rechte der Reformierten schmälern.³⁶ Abt Anselm berichtet, daß man diese Resolution des Disentiser Senates gegen «dieses Monstrum einer Verfassung» den Häuptern, ferner unsern Gesandten in Zürich, nämlich Theodor von Castelberg und Paul Anton von Toggenburg, mitteilen wolle. Der Magistrat habe auch eine Commission bestellt, um die nötigen Schritte zu unternehmen.³⁷ Tatsächlich war die Stimmung der Cadi sehr erregt, da sie die neue Verfassung «als viel schlechter als die Mediationsakte» ansah, die überhaupt «die Freiheit und Souveränität des Volkes ganz zerstört». Abt Anselm befürchtete eine Erhebung des Volkes und «weiß der Himmel was folgt. Soviel ich kann und vermag, bin ich jedoch gegen Gewalttätigkeiten».³⁸

Da sich die Verhältnisse in der Schweiz immer mehr verwirrten, trat der Abt mit einem eigenen Plan auf, den er schon seit dem 4. Januar 1814, also dem Tage des Restaurationsversuches, gefaßt und den er auch bereits einigen Magistratspersonen der Cadi und auch dem österreichischen Verwalter in Rätzüns, Johann Georg von Toggenburg, mitgeteilt hatte.³⁹ Abt Anselm hatte die Absicht, im Namen und auf Kosten aller Gegner der neuen Verfassung, mögen sie nun katholisch oder reformiert sein, eine Gedenkschrift an den Kaiser aufzusetzen, diese dann durch einen Gesandten, etwa Peter Anton de Latour oder einen andern, an den ihm persönlich bekannten Marschall Belle-

³⁶ ND fol. 423. Erklärungen der Cadi. Disentis, den 1. August 1814. Name des Mistrals und Siegel fehlen, wohl weil es sich um eine Kopie handelt. Wäre es aber nur ein Entwurf, so würde auch dieser die Stimmung gut belegen.

³⁷ Mappe Abt Huonder, Abt Anselm an Exzellenz. 4. August 1814. Über Paul Anton v. Toggenburg, einen Onkel von Johann Georg, Vertreter der Katholiken bei den alliierten Ministern, siehe HBL VII, S. 15. Über die Tätigkeit Castelbergs in Zürich siehe Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 442–445.

³⁸ ND fol. 424. Abt an Auditor der Nuntiatur. 9. August 1814.

³⁹ Über Joh. Georg v. Toggenburg, Landrichter 1812, siehe HBL VII, S. 15.

garde bringen zu lassen.⁴⁰ Letzterer soll dann Franz I. bitten, er möge «die wahren Interessen des österreichischen Hauses stützen, unsere Republik wiederherstellen oder doch wenigstens auf seine politischen Rechte in Räzüns nicht verzichten».

Der Abt verhehlt sich jedoch die Schwierigkeiten einer Restauration nicht. «Man wird Mühe haben, die Institution des Grauen Bundes zu erneuern, da die Leute der Sutselva, welche nach dem alten System nicht zu Häuptern unseres Bundes ernannt werden konnten, den Herrn Landrichter de Marchion nach Zürich sandten, um die Wiederherstellung der Herrschaftsrechte zu verhindern.»⁴¹ «Das ist auch der Grund, warum Misox, Calanca und Roveredo sich bislang so eingestellt haben. Aber ich werde meinen Freunden schreiben und ihnen vorschlagen, jedes vierte Jahr den Bewohnern der Sutselva das Bundeshaupt zu überlassen. Freilich vermag ich nicht zu sagen, was für einen Erfolg dies haben wird.» Der Abt legte Wert darauf, daß auch die gut gesinnten reformierten Gemeinden mitmachen, wie er oft betonte. Aber er dachte an keinen bewaffneten Aufstand. «Ich bin weit entfernt, unser Volk in Bewegung bringen zu wollen außer im äußersten Notfall, da ich nur zu gut den wilden und unerschütterlichen Geist des Volkes kenne, der einem Wildbach gleicht, der nicht mehr aufzuhalten ist.» «Lassen wir ein wenig Bern mit seinen Alliierten machen, die, wie ich glaube, von Canning unterstützt sind, und unsere Forderungen werden als Zugabe siegreich sein, solange wir fest sind. Schließlich wird die ganze Angelegenheit am Wiener Kongreß entschieden werden, bei dem man alle Schritte unternehmen muß, um unseren Gesichtspunkt zu fördern.» Nach des Abtes Wunsch sollte auch der Magistrat der Cadi Persönlichkeiten beauftragen, die seine Sache in der Donaustadt vertreten.⁴²

Soviel wir wissen, existiert eine eigentliche Denkschrift an den Kaiser nicht. Wir besitzen aber einen Entwurf einer Eingabe an den Marschall Bellegarde. Verfasser ist unmittelbar oder mittelbar

⁴⁰ Marschall Bellegarde war 1798 im Kloster Disentis. Bündner Monatsblatt 1963, S. 245–246.

⁴¹ Joh. Peter Marchion stammte aus Schams und war 1804 und 1809 Landrichter. HBLS V, S. 22.

⁴² Die Absichten des Abtes finden sich alle in Mappe Abt Huonder, Abt Anselm an Exzellenz, 4. August 1814.

der Abt. Sie beginnt mit den Worten: «Das bündnerische Volck ist seiner alten Freyheit, Verfassung und Selbständigkeit innigst zugethan und betrachtet S. K. K. A. Majestät als seinen Bundesgenossen und Beschützer. Jenes Volk ist zugleich sehr abgeneigt gegen das Joch der Jacobiner und anderer Neuerer, welche dennoch, obgleich abgesagte Feinde des Altars und Thrones so wie jeder rechtmäßigen Ordnung, durch den Einfluß Rußlands und der durch dasselbe geleiteten fremden Gesandten dermalen die Schweiz und Bünden beherrschen.» «Wir waren Feinde der Mediationsakte und der Neutralität, dann eifrige und beharrliche Anhänger Österreichs, wie wir Anno 1798, (17)99, (1)800, (1)801, und 1802, dann wieder 1809 durch wiederholte Thatsachen bewiesen haben. Im Winter 1813 waren unsere Gesinnungen die nemlichen.» Die Mediation sei mit Gewalt aufgezwungen worden, «sie war demnach usurpiert und unsere alte Ordnung die einzige rechtmäßige». Die Wiedereinführung der alten Ordnung, «dieser so rechtmäßige, so natürliche, so einfache Gang wurde gestört und verläumdet durch die Gesandten beyder Kayserhöfe und besonders des österreichischen; es scheint die russische Politic und die Bosheit bündnerischer Neuerer, welche sämtlich Feinde Oesterreichs sind und doch ausschließlich bey den Gesandten Glauben und Gehör finden», hätten sich gegen Bünden vereinigt, so daß «die Anhänger der guten Sache und die große Mehrheit des Volks haben nach und nach verstummen müssen». Deutlich wird unser Schreiben, wenn es sagt: «Als ein Canton der neuen jacobinisirten Schweiz werden die Fesseln dieses unglücklichen Volkes jeden Tag härter.» Es herrsche «Usurpation und Despotismus», ja eine «jacobinische Oligarchie» strebe nach «religiöser Intoleranz». Die «philosophischen Aufklärer» wollen den Katholiken nicht erlauben, ihre Kinder katholisch zu erziehen, und möchten überhaupt alles der protestantischen Mehrheit ausliefern. «Und woher kommt in unserem sich so sehr mit Toleranz brüstenden Zeitalter diese Mißgunst jener jacobinischen Oligarchie gegen den bündnerischen Catholicismus? Aus keinem anderm Grunde als weil derselbe einerseits dem Jacobinismus am stärcksten entgegen wirckt und anderseits durch mehrere Verbindungen wie zum Beispiel des Hochstiftes Chur, der Abtey Disentis usw. mit den benachbarten catholischen und zugleich oesterreichischen Staaten durch ein Band an das oesterreichi-

sche Interesse sehr genau verbunden werden.» Am Schlusse erinnert das Schreiben den Marschall an seinen Besuch Bündens im Jahre 1798 und an seine Mitwirkung bei der Befreiung Bündens 1799. Und der Angelpunkt des ganzen Briefes: «Es möchten Seine Majestät der Kayser der Republik Bünden seine alte Verfassung und Selbständigkeit verschaffen und mit derselben in die alten Verhältnisse wieder eintreten.»⁴³

Auf des Abtes Veranlassung war es wohl, daß sich der Verwalter von Rätzüns, Johann Georg von Toggenburg, damals in der gleichen Angelegenheit an Marschall Bellegarde wandte. Ritter Toggenburg führte aus, daß alle Gutgesinnten der Herrschaft Rätzüns wünschen, Österreich möge seine dortigen politischen Rechte behalten, die alte Verfassung und die Selbständigkeit Graubündens unterstützen und das Land instand setzen, mit Österreich die alten Verträge und Allianzen, hauptsächlich die Erbvereinigung und das Mailändische Kapitulat, erneuern zu können. Besonders der katholische Teil des Landes hänge aufrichtig Österreich an, in erster Linie die Oberländer, die ja 1799 gegen den Feind so tapfer kämpften. Freilich gäbe es auch einen großen Teil von Reformierten, welche den habsburgischen Einfluß ausschalten wollten, besonders seit sie sähen, wie das Erzhaus durch Mailand, Tirol und Vorarlberg an Bünden grenze. Toggenburg fährt weiter: «Wenn aber künftig die Einverleibung Graubündens mit der Schweiz unwiderruflich statthaben muß» und damit das Land seine Souveränität verliere, dann solle doch der Kaiser wenigstens die politischen Rechte auf Rätzüns beibehalten, um damit sich noch einen rechtmäßigen Einfluß auf Bünden zu sichern. Aus dem Tenor des Briefes läßt sich deutlich schließen, daß der Verfasser fürchtete, Österreich wolle sich aus den politischen Händeln des Bündnerlandes zurückziehen.⁴⁴

Die Einstellung der Cadi und des Abtes blieb auch noch im August/September 1814 immer dieselbe. Das Disentiser Hochgericht

⁴³ Mappe Lombardische Pension, ohne Unterschrift und Datum, mit der Bemerkung: «Copia». Alter Rückvermerk: «Sbozzo del Memoriale a Sua Eccellenza il Marscial de Bellegard.»

⁴⁴ Wiener Staatsarchiv, Lombardo-Venezien, Faszikel 3. Toggenburg an Bellegarde. Schloß Rätzüns. 26. August 1814. Kopie des Bundesarchives in Bern.

wollte sich der neuen Ordnung nur insofern unterwerfen, als es dazu gezwungen sei. Die frühere Verfassung sollte wiederum auf die richtige Art und Weise durchgesetzt werden, sobald sich dazu Gelegenheit biete. Die Mehrheit der Landsgemeinde hatte es ja abgelehnt, den Gesandten zu erlauben, im Großen Rat den «Act foederal» zu beschwören. Dabei stützte man sich auf das Beispiel der Schwyzer.⁴⁵ Diese hatten im Juli 1814 nicht nur den Bundesentwurf abgelehnt, sondern auch am 28. August beschlossen, den Dreiländerbund von 1315 zu erneuern. Das Gleiche erklärte die Landsgemeinde von Nidwalden am 11. September. Schwyz und Nidwalden hielten sich von der Tagsatzung fern, die am 6. September 1814 begann und am 9. September die «neue Schweiz» konstituierte.⁴⁶ Eine gewisse Geistesverwandtschaft zwischen den Bewohnern der Cadi und den urschweizerischen Leuten war ja immer wieder im Verlaufe der Geschichte wahrzunehmen.

Um die Gegner der neuen Kantonsverfassung zu sammeln, nahm die Cadi mit mehreren Gerichten die Verbindung auf und erhielt als Antwort die Ermunterung zu gemeinsamen Vorgehen. Daher sagte unser Disentiser Hochgericht am 11. Oktober auf den 20. Oktober abends eine Konferenz in Bonaduz an, wozu die Abgesandten, mit förmlichen Vollmachten versehen, von folgenden Gemeinden oder Gerichten eingeladen waren: Ems, Ortenstein, Lugnez, Vals, Misox, Calanca, Roveredo, Tiefenkastral, Belfort, Obervaz, Bivio. Schließlich waren überhaupt alle, die Interesse hatten, willkommen geheißen. Das Ziel der Veranstaltung war, jetzt die «schicklichsten und zugleich geräuschlosesten und ruhigsten Mittel» zu ergreifen, um «eine zweckmäßige politische Ordnung» zu erlangen.⁴⁷ Abt Anselm meldet noch dazu: «Die große Gemeinde Disentis, als die erste und ganz katholische Gemeinde, legte Tag und Ort der Zusammenkunft fest und dies umso mehr, als sie im Magistrat das Haupt des weltlichen Corpus

⁴⁵ Contentiones II, Nr. 3, «Appologia» des Abtes Huonder vor der Nachbarschaft Disentis gegen die Besteuerung des Klosters. August/September 1814.

⁴⁶ Oechsli II, S. 137, 144–145, 148–149.

⁴⁷ Pl. Sp. 35a, S. 5–7. Amtsstatthalter und Rat der Cadi an Bundesgenossen, 11. Oktober 1814. Kopie. Am Schlusse unterzeichnete nur: «Joseph Matthias de Curtins, Vice-Landschreiber.» Zum Ganzen Pieth-Hager, P. Placidus a Spescha, 1913, S. 169 (zitiert Spescha).

Catholicum in der Person des Herrn Landrichter della Torre besitzt, der schon diesen Frühling gewählt wurde, und zwar in Anbetracht, daß die drei Häupter des Bundes alle reformiert sind.»⁴⁸ Wie sehr Peter Anton de Latour hier eine wesentliche Rolle spielte, zeigt auch der Umstand, daß er einzig im Auftrage der Cadi mit allen Vollmachten nach Bonaduz gesandt wurde. Er darf dort raten und abraten, wie er es zur Ehre Gottes und zum Besten des Vaterlandes für richtig hält. Er solle dort die Versicherung abgeben, daß sein Hochgericht nichts sehnlicheres wünsche, «als in Ruhe und Eintracht und mit bündnerischer Standhaftigkeit die alten Rechtssammen und Verfassung, jedoch, wo es nothwendig seyn würde, in Berücksichtigung des neuen Zeitgeists, zu behaupten.»⁴⁹ Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir in Latour, der noch 1810 Landrichter war und auch beim Staatsstreich vom 4. Januar 1814 wesentlich beteiligt war, den Hauptinitianten der Konferenz sehen.

Kaum hatten die Häupter in Chur davon vernommen, als sie sich mittelst eines gedruckten Zirkulars an die Räte und Gemeinden des Kantons wandten und sich schwer darüber beklagten, daß sich die Cadi wie «eine ausschreibende Oberbehörde» benommen und eine Anzahl Gemeinden zu einer Versammlung nach Bonaduz eingeladen hätte, wobei die Gemeinde Ems, wie es scheint, die Verbreitung dieser Einladung übernommen habe. Die Konferenz sei verfassungswidrig und wolle «wahrscheinlich nach früheren Beispielen» eine gewaltsame Einmischung vorbereiten, wie ja auch die eingelegten Mehren der Cadi betreffend gewisser Artikel «sehr bestimmte Drohungen» enthalten hätten. Das Schreiben spricht sogar von Hochverrat und verbietet den Gemeinden, Abgeordnete nach Bonaduz zu senden. Der Brief, den G. Gengel als präsidierendes Haupt unterschrieb, schließt mit der Hoffnung, daß die ordnungswidrige Zusammenkunft «durch genomene Vorkehrungen völlig vereitelt» werde.⁵⁰ Damit tönte das Zirku-

⁴⁸ ND fol. 430. Abt an Auditor der Nuntiatur. 7. November 1814.

⁴⁹ Pl. Sp. 35a, S. 7. Bevollmächtigung für Peter Anton von Latour, 11. Oktober 1814. Unterschrieben von «Joseph Matthias de Curtins, Vice-Landschreiber».

⁵⁰ ND fol. 431. Häupter des Kantons an Räte und Gemeinden, 17. Oktober 1814. Dazu ND fol. 430, Abt an Auditor, 7. Nov. 1814. Über Bundeslandammann G. Gengel siehe Planta-Reichenau I. c., S. 17.

lar an, daß die Regierung dem Gerichte Imboden (Räzünser Boden, auf dem Bonaduz und Ems lagen) förmlich verboten hatte, diese Konferenz zuzulassen.⁵¹

Die Maßnahmen Churs genügten, um die Konferenz zu vereiteln. Einzig zwei Gesandte der Mesolcina, die Landammänner Motto und Nicola, erschienen, vielleicht weil sie das Zirkular der Regierung nicht rechtzeitig erhalten hatten.⁵² Sie setzten in Bonaduz ein Schreiben an den Kleinen Rat auf, worin sie ihrem Erstaunen Ausdruck verliehen, daß es den Gemeinden des Kantons nicht erlaubt sein soll, sich miteinander über ihre eigenen Interessen zu verständigen. Das sei nicht nur paradox, sondern geradezu ein Widerspruch in einem freien Lande. Obwohl der Kanton ganz der Schweiz einverleibt sei, wolle er doch kein Jota seiner angestammten Freiheit aufgeben, nicht zuletzt in Rücksicht auf die verschieden gearteten Landesteile. Die Schrift enthielt noch 15 Punkte, welche die Misoixer Abgesandten gewahrt wissen wollten. Der erste betont die Rechte der katholischen wie der reformierten Konfession, der zweite die kirchliche Immunität. Der dritte verlangt, daß die Zahl der kantonalen Abgeordneten sich nach der Volkszahl, nicht nur nach der Gerichtseinteilung richte.⁵³ Dieses Anliegen betraf mehrere Gerichte, vor allem auch die Cadi, die nach der neuen Verfassung nur zwei erhalten sollte, früher jedoch gewohnheitsrechtlich mehrere stellen konnte. Tatsächlich gab man in diesem Punkte schon im Juli/August von seiten des Kantons nach.⁵⁴ Schließlich gingen die beiden wackeren Misoixer Politiker persönlich von Bonaduz nach Chur und stellten diese ihre schriftlichen Forderungen der Regierung zu.⁵⁵

In Chur erhielt man nicht nur die dringenden Petitionen der zwei Misoixer vom 21. Oktober, sondern auch einen entschiedenen Brief

⁵¹ ND fol. 432. Die Deputierten der Mesolcina an den Kl. Rat. Bonaduz, 21. Okt. 1814. Kopie.

⁵² Nicht über die Familie Motto, wohl aber über das Geschlecht der Nicola finden sich allgemeine Notizen im HBLS V, S. 296.

⁵³ ND fol. 432. Die Misoixer Deputierten an Kleinen Rat. Bonaduz, 21. Okt. 1814. Kopie.

⁵⁴ Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 442–444, mit näheren Angaben. Dazu Salis-Seewis G. v., Johann Ulrich v. Salis-Seewis 1926, S. 145.

⁵⁵ ND fol. 430. Abt an Auditor der Nuntiatur. 7. November 1814.

der Cadi vom 22. Oktober 1814, der sich gegen das «von bittern und unverdienten Ausfällen angefüllte Schreiben» der Regierung vom 17. Oktober wandte. Die Konferenz wollte nur «den Druck der neu projectierten Verfassung unwirksam machen». Räte und Gemeinden seien schon im Februar dagegen gewesen. «Wir fühlen uns keines Hochverraths schuldig.» Die Häupter hätten ja selbst in ihrem Ausschreiben vom 3. September aufgefordert, den Verfassungsentwurf «unbefangen» zu studieren. Das hätte nirgends besser geschehen können als in einer Konferenz. Nochmals sprach sich die Cadi für die alte Verfassung und die geistliche Immunität aus. Auch solle man die Katholiken und Protestanten nach ihren Grundsätzen denken und leben lassen. Das Schreiben unterzeichneten der Amtstatthalter und Rat der Cadi, in deren Namen Landschreiber Christian Wenzin schrieb.⁵⁶ Nach P. Pl. Spescha verfaßte den Brief kein anderer als Peter Anton de Latour. Spescha lobte ihn sehr: «Er ist vortrefflich aufgestellt.» Dann spricht sich P. Placidus über die Wahl der Volksvertreter aus. Es werde nie gerecht zugehen, «wenn man nicht entweder die Katholiken von den Reformierten in einem eigenen Kanton oder Theil absondert und nach Stimmenzahl alles darnach einrichtet oder auf die Volkszahl geradhin besteht».⁵⁷

Die Cadi sandte auch am 24. Oktober 1814 ein Schreiben an die «Bundsgenossen», um ihnen alles zu erklären und sich damit zu rechtfertigen. Dieser Brief war um so notwendiger, als die Regierung die Rechtfertigung, die sie von der Cadi erhalten hatte, kaum an die Gemeinden weitergegeben hatte. Nochmals umschrieben die Absender ihre Motive für die geplante Konferenz: Volkssouveränität, Rechtsgleichheit, Gewissensfreiheit, Beachtung der Kirchensatzungen usw. Der Brief beklagte sich bitter, daß die Regierung durch eine «ganz unbundsgenossische Dazwischenkunft» die Versammlung hintertrieben und die Cadi grundlos verleumdet hatte. Die Initianten seien «mit schnöder Verachtung» abgewiesen worden und würden als «geächtete, verkannte und verfolgte Söhne des Vaterlands» betrachtet. Sofern man diese Schritte der Cadi mißbillige, werde sie keinen Anteil mehr

⁵⁶ Pl. Sp. 35, S. 1–5. Cadi an Häupter. 22. Oktober 1814.

⁵⁷ Pl. Sp. 35, S. 6–8, mit ausführlichen Berechnungen der Volksteile.

am Bundestag nehmen und die Deputierten zurückrufen. Auch die übrigen Gemeinden mögen es so machen.⁵⁸

Wie gespannt die Lage war, belegt schon der Umstand, daß die Regierung Josef Matthias Decurtins, einen Trunser, der als Vize-Landschreiber die Einladung zur Bonaduzer Versammlung unterzeichnet hatte, zur Rechenschaft ziehen wollte und auf den 30. Oktober nach Chur bestellte.⁵⁹ Ob es soweit gekommen ist, wissen wir nicht. Sicher war nicht Decurtins, sondern Peter Anton de Latour der spiritus rector der Bonaduzer Konferenz gewesen.

Am 2. November 1814 versammelte sich der Große Rat zu Chur, zu welchem auch zwei Disentiser Deputierte eingeladen waren, von denen der eine Altlandrichter Peter Anton de Latour war, der andere wohl Altlandrichter Theodor von Castelberg. Schon am 3. November schrieb der Brigelser Politiker an den Mistral der Cadi, alle Gemeinden, die an der Bonaduzer Versammlung hätten teilnehmen sollen, stünden unter sich im engen Kontakt, um ihr Recht durchzusetzen. Aber er fügte dann hinzu, er fürchte, daß eidgenössische Truppen nach Chur kämen und daß er dann arrestiert und abgeführt werde (*che possa essere egli arrestato et trasportato*). Begreiflich, nachdem man den Schreiber der Einladung zur Konferenz nach Bonaduz zur Verantwortung zog, wollte man wohl auch den eigentlichen Verfasser festnehmen! Latour verrät sich hier als den Initianten der geplanten Zusammenkunft. Als unser Abt dies vernahm, war er begreiflicherweise sehr bestürzt. Er schrieb am 7. November 1814 an den Auditor der Nuntiatur darüber und legte dar, was das für eine Beleidigung wäre, wenn man den Präsidenten des Corpus Catholicum gefangen nähme. Er bat daher die Nuntiatur, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu treffen, falls es wirklich so weit käme. Nochmals führt er seine Gründe an, die seine politische Stellungnahme veranlaßten, so die Präscription der 400 Jahre, in denen die Verfassung gegolten habe. Eine Mehrheit könne nicht einfach Güter und Rechte wegnehmen. Prälat Anselm ist sich «als erstes Mitglied unseres Magistrates» seiner Pflicht bewußt und will auf den Spuren seiner äbtlichen Vorgänger, unter denen er

⁵⁸ Pl. Sp. 35a, S. 1-4. Cadi an Räte und Gemeinden, 24. Oktober 1814. Unterschrieben vom Amtsstatthalter und Rat, geschrieben auf deren Befehl von Johann Christian Wenzin, Landschreiber.

⁵⁹ Spescha, S. 169.

den hl. Adalgott namentlich erwähnt, bleiben und ist entschlossen, «die Freiheit der Kirche, die Immunität und die frommen Stiftungen unserer Vorfahren» zu schützen.⁶⁰

Zu einer Arrestierung Latours kam es nicht. Aber die beiden Vertreter der Cadi hatten doch schweren Stand, da offensichtlich nur eine Minderheit mit ihnen hielt. Als sie sahen, was kommen werde, fragten sie beim Magistrate an, was zu tun sei. Die Instruktion vom 12. November 1814 ging dahin, daß sie die Verfassung einstweilen nicht ausprobieren und die Repräsentation nach Volkszahl verlangen sollen. Ferner wurden sie angehalten, nötigenfalls an die eidgenössischen Gerichte zu appellieren und dies auch zu Protokoll zu geben. Dieses Recht stehe ja Graubünden als Kanton zu. Die beiden Vertreter könnten aber auch einen unparteiischen Schiedsrichter erwählen, da ja «keiner in eigener Sache Richter und Part zugleich seyn könne».⁶¹ Ehe diese Antwort in die Hände der beiden Deputierten in Chur kommen konnte, war schon am gleichen Tage, am 12. November, die Sache entschieden, da damals der Große Rat erklären durfte, daß zwei Drittel der Gemeinden die neue Verfassung angenommen hätten. Castelberg und Latour stimmten nun zu, jedoch nur im Namen der eigenen Person und mit Vorbehalt der kommenden Instruktion, von welcher sie dann jedoch keinen Gebrauch mehr machten.⁶²

Der Abt schlug im Disentiser Magistrate eine Belohnung für Latours Verhalten in Chur vor. Mit Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinden wurden dem Brigelser Führer 200 Fl. zugestanden. Dies meldet uns mit sarkastischen Worten P. Pl. Spescha, der darauf hinweist, daß Latour eigentlich seine Instruktion nicht beachtet hatte, auch nicht appellierte. Zudem sei damals die ganze Angelegenheit von Bonaduz noch nicht erledigt gewesen.⁶³ Offenbar wollte Abt Anselm Latour dafür, daß er mit der Bonaduzer Konferenz so viele Unannehmlichkeiten gehabt hatte, auf diese Weise wiederum irgendwie ent-

⁶⁰ ND fol. 430. Abt an Auditor der Nuntiatur, 7. November 1814. Dabei liegen verschiedene Aktenstücke über die Bonaduzer Konferenz, so das Verbot durch die Regierung vom 17. Okt. (ND fol. 431), das Schreiben der Misoxer Boten an die Regierung vom 21. Okt. (ND fol. 432) und die Rechtfertigung der Cadi vom 23. Oktober (nicht kopiert in ND, aber erhalten in Pl. Sp. 35, S. 1–5).

⁶¹ Pl. Sp. 35, S. 9–10. Instruction der Cadi, 12. November 1814. Dazu Spescha, S. 170.

⁶² Pl. Sp. 35, S. 10–11, und Spescha, S. 170. Dazu Oechsli II, S. 231.

⁶³ Pl. Sp. 35, S. 11–12 = Spescha, S. 170.

schädigen und damit dessen Mühen honorieren. Dies um so mehr, als ja die Regierung mit ihrem Zirkular die Cadi und damit eigentlich in erster Linie Peter Anton de Latour diffamiert hatte. Latour war kein Hochverräter, das wollte doch wohl Prälat Huonder damit vor aller Öffentlichkeit sagen. Spescha kritisiert nur Latour, nicht Castelberg, der doch das Gleiche tat. Aber Castelberg war mehr für die neue Verfassung, zum mindesten nicht ihr grundsätzlicher oder doch erbitterter Gegner wie Latour.⁶⁴ Daher die so bissigen Bemerkungen Speschas, so etwa indem er sagt: «Wenn Blinde dem Staate vorstehen, dann ist's immer Nacht», oder indem er hinweist, daß sich die 200 Florin gelohnt hätten, wenn Latour vor drei Monaten, also noch vor der Konferenz von Bonaduz, als Hauptmann in die piemontesischen Dienste gegangen wäre.⁶⁵ Spescha meldet auch nicht ungern, daß der Große Rat beschloß, die Bonaduzer Angelegenheit zu untersuchen und die Urheber zu bestrafen.⁶⁶ Auf jeden Fall folgte jedoch keine spektakuläre Untersuchung. Das schon deshalb, weil Anfang Dezember 1814 Latour und Castelberg bei der feierlichen Beschwörung der neuen Verfassung im Großen Rate im Auftrag der Cadi mitmachten.⁶⁷ Aber Latour war doch sehr verbittert, da man ihn im ganzen Kanton als Reaktionär und Revolutionär hingestellt hatte. Er gab nun der Cadi die schriftliche Erklärung ab, daß er nicht mehr in den Großen Rat gehen werde. Ersetzt wurde er durch Statthalter Nikolaus Lombriser von Ringgenberg, den der Abt als «uomo spiritoso e coragioso» bezeichnete. Neben Lombriser ging auch Johann Fidel Condrau nach Chur, da er am 21. November 1814 zum Mistral der Cadi gewählt worden war. Im Namen des Disentiser Magistrates bat unser Abt jedoch den Brigelser Volksmann, wenigstens noch den Auftrag als sonstiger Gesandter (Messo) zu übernehmen, was er annahm.⁶⁸ Ein Stachel blieb aber in seinem Herzen zurück.

⁶⁴ Siehe Poeschel E., Die Familie von Castelberg, 1959, S. 442–445.

⁶⁵ Pl. Sp. 35, S. 11–12 = Spescha, S. 170. Der Vorschlag des Abtes zur Belohnung Latours wurde im Magistrat gemacht. Ob die Landsgemeinde vom 21. November 1814 sich damit und überhaupt mit der Verfassung beschäftigte, ist uns nicht überliefert. Über sie Spescha, S. 170, Acta Capitularia II, 17, Glogn 1944, S. 104–105.

⁶⁶ Spescha, S. 170.

⁶⁷ Pl. Sp. 35, S. 12 = Spescha, S. 171.

⁶⁸ Mappe Abt Huonder, Brief des Abtes an Exzellenz, 30. Mai 1815. Zur Wahl des Mistrals siehe Spescha, S. 170.

Man fragt sich mit Recht, wieso die ganze Angelegenheit, die am 4. Januar 1814 begann, noch Ende des gleichen Jahres wenigstens in der großen Öffentlichkeit beendet werden konnte. Auch die Gegenpartei sah schon bald ein, daß man nicht die Katholiken, die immerhin einen Drittel des Landes ausmachten, auf die Dauer vor den Kopf stoßen könne. Schon in der zweiten Hälfte des Juli 1814 gab man teilweise nach, indem man zum Beispiel die Zahl der Abgesandten der Cadi im Großen Rat von 2 auf 5 (später 4) erhöhte.⁶⁹ Mit der Zeit nahm man überhaupt die wesentlichen Postulate der Katholiken an. So wurde das katholische wie reformierte Bekenntnis anerkannt, freie Religionsübung gewährt, bei der Wahl von Staatsbehörden und Kommissionen den Katholiken ein Drittel zugestanden. Der bischöfliche Hof in Chur erhielt gerichtliche und polizeiliche Selbständigkeit. Der Große Rat schlug diese Modifikationen am 24. November 1814 vor, so daß die Abgesandten der Cadi Anfang Dezember ohne Bedenken ihren Eid leisten konnten.⁷⁰ Aber der Abt machte doch noch im Frühling 1815 ein Fragezeichen hinter die ganze Entwicklung. Die Verfassung bezeichnete er als mörderisch (*quella micidiale Costituzione*) und befürchtete, daß die vorgeschlagenen Modifikationen doch nicht ins Werk gesetzt würden. Er beklagte sich auch über die ihm ungerecht scheinende Verteilung der Abgaben, da man einfach die Volkszahl der Gemeinden, nicht aber deren Fruchtbarkeit, Vermögen und Handel berücksichtige. Er erinnerte sogar noch daran, daß die Gesandten der Cadi ihren Protest nicht zu Protokoll gegeben beziehungsweise auch keine Appellation durchgeführt hätten.⁷¹ So ganz aus der Luft gegriffen sind des Abtes Befürchtungen nicht, denn erst der Große Rat

⁶⁹ Poeschel E., *Die Familie von Castelberg*, 1959, S. 444. Dazu Salis-Seewis G. v., *Johann Ulrich von Salis-Seewis*, 1926, S. 145, der schon von Konzessionen am 16. Juli berichtet. Was die Erhöhung der Vertreter der Cadi betrifft, so sind in *Mappe Huonder, Kuvert Kanton*, folgende Dokumente erhalten: Bevollmächtigung von Th. v. Castelberg zum Landammann der Schweiz im Namen der Cadi, 12. Juli 1808; Bevollmächtigung nach Chur ebenfalls für Castelberg, 23. März 1810; dortige Rede bzw. Eingabe an Kantonsbehörde, 6. April 1810.

⁷⁰ *Mappe Abt Huonder, Abt an Exzellenz*, 7. Mai 1815. Zur Sache Pieth F., *Bündnergeschichte*, 1945, S. 364–366, 370–372. Oechsli II, S. 232. Text der Kantonsverfassung in Jecklin C., *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 1* (1883), S. 186–193, wo besonders S. 192 die Artikel 27–29 zu beachten sind. Über die Zahl der Disentiser Boten steht nichts in der Verfassung.

⁷¹ *Mappe Abt Huonder, Brief des Abtes an Exzellenz*, 7. Mai 1815.

vom 19. Juni 1819 beschloß die Hinterlegung der modifizierten Verfassung ins eidgenössische Archiv.⁷²

Das Verdienst, daß diese Modifikationen durchdrangen, schrieb sich später Abt Anselm in mehreren Briefen zu. Er und die Patres hätten dem partito giacobinico cattolico-riformato die Stirne geboten. So werde das Kloster auch in Zukunft ein Murus et Antemurale sein.⁷³ Diese Ausführungen schrieb der Klosterobere in den Jahren 1815–1817 nur an kirchliche Behörden, um diese zur Unterstützung der schwer geschädigten Abtei zu veranlassen. Einen historischen Kern hatte die Behauptung. Zunächst war tatsächlich der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein von 1811 bis Ende 1814 landesabwesend, so daß er nicht eigentlich persönlich eingreifen konnte.⁷⁴ Der österreichische Gesandte Alban von Schraut war ja, wie auch andere Gesandte, einfach für das Verbleiben Graubündens bei der Schweiz und wollte sich nicht in die besonderen Streitigkeiten des Landes tiefer einlassen. So waren es im Bündner Oberlande vor allem zwei führende Männer, die den Kampf nicht scheuten, Peter Anton von Latour und Abt Anselm Huonder. Aber hinter ihnen stand das katholische Volk, nicht nur in der Cadi, sondern auch in andern Hochgerichten. Die Mittel, deren sich die Restaurationspartei bediente, war der Staatsstreich vom 4. Januar 1814, für den ja anfänglich die Mehrheit Graubündens irgendwie eintrat.⁷⁵ Ob er in dieser Form klug war, das ist eine andere Sache. Das zweite Mittel, sich Geltung zu verschaffen, war die Konferenz von Bonaduz vom 20. Oktober 1814, die vereitelt wurde. Aber beide Aktionen zeigten den Gegnern, wie sehr die Katholiken ihre Postulate ernst nahmen. Mag die Wiederherstellung der alten Verfassung tale quale, wie sie damals beabsichtigt war, nicht glücklich gewesen sein, aber ein Achtungserfolg war der ganzen Bewegung doch nun zuteil geworden, es war die Entschärfung der neuen Verfassung, die gerechtere Verteilung, die nun 1814/15 doch eingeführt wurde.

Aber auch so hatte die neue Verfassung, die bis 1854 dauerte, für die Besiegten nicht leicht zu nehmende Änderungen. Der Kloster-

⁷² Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I. c., S. 193.

⁷³ ND fol. 433 und 440, S. 4–6, zum 11. August 1815 bzw. 19. März 1817. Dazu Urbar I 214–215 zu 1816, wozu Bündner Monatsblatt 1964, S. 20–21, zu vergleichen ist.

⁷⁴ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 2 (1914), S. 590–592, dazu Spescha, S. 171.

⁷⁵ Darauf weist Rufer A., Joh. B. von Tschärner, 1963, S. 558 hin.

chronist, der juristisch gebildete P. Sigisbert Frisch, meldet folgende Nachteile: Alle Herrschaftsprivilegien sind abgeschafft, so daß der Abt weder in der Cadi noch in Ruis Fürst bleibt. Da auch die Versammlungen und Gerichtsvorrechte des Grauen Bundes hinfällig wurden, spielt der Abt nun nicht mehr die Rolle eines ersten Hauptherren. Auch die kirchlichen Privilegien, zum Beispiel das Gerichtsprivileg (*privilegium fori*), wurde hinfällig.⁷⁶

Wer an das Ancien Régime gewohnt war, wie jetzt der schon betagte Abt, tat sich mit diesen Neuerungen schwer. Die vielen Änderungen überhaupt, welche die Zeit der französischen Revolution und der napoleonischen Umwälzungen gebracht hatte, machten begreiflicherweise die Mönche der Abtei wie die Leute der Cadi vorsichtig und sogar pessimistisch. Der Bündner ist ja an sich ein konservativ denkender Mann. Daß auch die alten feudalen Zustände ihre Nachteile hatten, beachtete man damals wohl zu wenig. Andererseits sahen natürlich die Neuerer nur das Ungenügen der vorhergehenden Verhältnisse, aber keineswegs, daß auch die barock-feudale Ordnung ihr Gutes hatte.⁷⁷

Wenn wir die Verfassungskämpfe von 1814 nur vom nachfolgenden demokratischen Zeitalter des 19. Jahrhunderts, also eigentlich von der siegreichen Partei und Bewegung aus beurteilen, dann kommen wir begreiflicherweise zu einem wenn nicht ganz negativen, so doch sehr kritischen Urteil.⁷⁸ Wenn wir aber uns einmal in die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts hineinzudenken wagen und auch der geschichtlichen Tradition etwas zubilligen wollen, dann wird man auch dieser Restaurationsbewegung von 1814 ein positives Verdienst nicht ganz absprechen können. Es besteht darin, daß sie die extrem zentralistisch-städtischen und auch staatskirchlichen Tendenzen von Chur auf ein erträgliches Maß zurückführte. Vielleicht ist auch diesem

⁷⁶ Acta Capitularia II, 17–18. Vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I. c., S. 187, Art. 6, welcher auf die Ordnung vom 20. Dez. 1813 zurückgreift und daher die Feudaleinrichtungen aufhebt. Unser Klosterchronist notiert sich indes oft die schweizerischen Ereignisse, so auch die Tatsache, daß die Gesandten der 22 Kantone in Zürich am 7. August 1815 die neue Bundesverfassung beeidigten. Acta Capitularia II, 44.

⁷⁷ Man beachte, daß seit dem Zehntenauskauf von 1737 die Rechte des Klosters in der Cadi ganz unbedeutend geworden waren, weshalb ja auch in der Zeit der Französischen Revolution kein Sturm sich gegen das Kloster von dieser Seite aus erhob.

⁷⁸ Man vgl. Oechsli II, S. 90–92, und Pieth, Bündnergeschichte, S. 360–366. Rufer A., Johann B. von Tschärner, 1963, S. 557–558, 561–562, 592.

Umstände zuzuschreiben, daß sich später in Graubünden kein großer Kulturkampf entwickelte. Freilich die ganze Entwicklung konnte diese konservative Bewegung in Graubünden nicht aufhalten. Das wäre ihr schon infolge zahlenmäßiger Unzulänglichkeit kaum möglich gewesen und hätte sich wohl auch nicht in jeder Hinsicht förderlich zeigen können.

4. Die Gegner des neuen Kantons 1815–1824

Nach dem, was Abt Anselm Huonder und Peter Anton de Latour im Jahre 1814 erleben mußten, konnten sie trotz des Entgegenkommens des Kantons keine wirklichen Freunde der neuen Ordnung werden, sondern blieben innerlich mit der alten Verfassung und der feudalen Ordnung irgendwie verbunden. Als im Frühling 1815 die Schweiz Truppen aufstellte, da Napoleons Rückkehr aus Elba dies notwendig machte, äußerte Abt Anselm die Ansicht, man solle sich den Alliierten anschließen und nicht neutral bleiben. Die meisten alten Orte, Bern an der Spitze, hielten dies für richtig, jedoch nicht die neuen Kantone, unter denen sich auch Graubünden befand. Prälat Huonder hoffte durch Anteilnahme am Kriege die Alliierten zu verpflichten, für die Schäden im Kriege von 1799 Ersatz zu leisten. Dann war ihm ja Frankreich wenig sympathisch, das Land, von dem der Sturz der alten Ordnung ausging, von dem sowohl die Helvetik wie die Mediation stammten. Und es waren ja Franzosen, die das Kloster 1799 angezündet hatten.⁷⁹ Wie der Abt, so dachte auch Peter Anton de Latour, der sogar den Magistrat der Cadi auf seine Seite ziehen konnte. Das geschah sicher nicht ohne die Mitwirkung des Disentiser Prälaten. Auf die Ereignisse hatte diese Einstellung keinen Einfluß.⁸⁰ Ja, diejenigen, die wirklich einrücken mußten und hätten eingreifen sollen, waren für diese kriegesischen Trompetenstöße nicht begeistert. Hätte die Cadi nochmals ein Kontingent stellen müssen, so hätten gewisse Kreise wohl gegen die Kriegsfreunde und für die Neutralitäts-

⁷⁹ Näheres Bündner Monatsblatt 1963, S. 134.

⁸⁰ Spescha, S. 173, dazu Bündner Monatsblatt 1963, S. 134–135. Sogar ein Zentralist wie J. B. v. Tschärner war eine Zeitlang dafür, sich am Kriege gegen Napoleon zu beteiligen. Rufer A., Joh. B. von Tschärner, 1963, S. 557.

vertreter offen Partei ergriffen.⁸¹ Da Napoleon schon im Juni 1815 geschlagen wurde, erübrigte sich jede weitere Diskussion.

Übrigens waren die konservativen Kreise um den Abt keineswegs Feuer und Flamme für die Alliierten, da diese schon im Frühling 1815 das Veltlin der Lombardei und dadurch Österreich anschließen und dafür nur die Herrschaft Rätzens den Bündnern als Ersatz geben wollten. Prälat Huonder hätte, wie schon früher berichtet, lieber gehabt, wenn der Kaiser seine Herrschaftsrechte auf Rätzens behalten hätte.⁸² So hätte er zusammen mit dem österreichischen Verwalter in Rätzens die führende Rolle zugunsten des Katholizismus im Gebiete des Vorderrheins spielen können. Ja vielleicht hoffte der klösterliche Politiker, im kaiserlichen Rätzens noch einen festen Punkt zu besitzen, von dem aus die alte Herrschaftsordnung wieder einmal eingeführt werden könnte.

Auch nach 1815 blieb unser Abt aus realpolitischen Gründen ein Freund Österreichs. Wie im 18. Jahrhundert umgab ja der Kaiserstaat auch jetzt noch das Bündnerland: im Osten Vorarlberg, im Südosten Tirol, im Süden Veltlin. Er wollte nicht Graubünden an Habsburg anschließen, sondern einfach wie früher selbständig machen, als Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, nicht als Kanton, als Verbündeten mit Österreich, nicht aber als dessen Land und Provinz. Er bedauerte, daß der neue bündnerische Kanton ein schlechtes Verhältnis zu Österreich, dem Besitzer des Veltlins, hatte. Im Sommer des Jahres 1818 äußerte er sich darüber: «Die Bündner, die sich an eine liberale Partei der Schweiz anlehnen, wissen nicht eine solche Macht hoch zu halten, die mit ihren Nachbarstaaten das Bündnerland umgibt. Um diesen Kanton zu lenken und auch die Schweizer zu verpflichten, wäre nach meinem Urteil – bessere Belehrung vorbehalten – das beste Mittel, ihn von der Schweiz zu trennen und ihn wie früher als Republik zu belassen mitsamt den alten Allianzen und politischen Praerogativen des besagten hohen Hauses. Zum mindest sollte man die neue Verfassung ändern und die frühere wiederherstellen mit allen Rätzener Herrschaftsrechten im Grauen Bunde. Wenn der Preußenkönig seine Oberherrschaft über Neuenburg aufrecht hält, um in der

⁸¹ Mappe Abt Huonder, Abt an eine Exzellenz, 26. Juni 1815.

⁸² Mappe Abt Huonder, Abt an eine Exzellenz, 30. Mai 1815.

Schweiz mehr Einfluß zu haben, warum würde da die alte Oberherrschaft seiner kaiserlich-königlichen Majestät mit dem schweizerischen Bündnisvertrag nicht vereinbar sein?»⁸³

Der Vergleich mit Preußen und Neuchâtel kann als treffend bezeichnet werden. Freilich war auch diese Lage sehr labil, wie denn die Ereignisse von 1848–1857 deutlich zeigten. So wäre auch ein ähnliches Verhältnis Österreich-Rätzens auf die Dauer eine schwierige Sache gewesen und hätte sich wohl auch im Laufe des 19. Jahrhunderts entscheiden müssen. Man fragt sich auch, wie Graubünden als einziger Zugewandter Ort noch hätte bestehen können. Das wäre eben nur möglich gewesen, wenn überhaupt die alte Ordnung noch weiter bestanden hätte. Vielleicht dürfen wir die Worte des Abtes insofern begreifen, als er ja diese seine Ansicht nur unter Vorbehalt ausspricht und eine bessere Belehrung nicht ausschließt. Dann müssen wir auch bedenken, daß dieser Brief an einen angesehenen Politiker das praktische Ziel hatte, die österreichische Politik zur Restitution der verlorenen Veltliner Güter oder doch zu einem Ersatz dafür zu ermuntern. Immerhin waren die geäußerten Ansichten wirklich die Gedanken des Abtes. So verlangte er auch im September 1823 in einem Entwurf zu einem Memoriale an Graf Bellegarde die Wiederherstellung der alten Verfassung und die Selbständigkeit Graubündens.⁸⁴

Im gleichen Jahre 1823 ließ sich Peter Anton de Latour zum Landrichter erwählen, ein Amt, das er schon deshalb übernahm, weil es nichts mit dem neuen Kanton zu tun hatte und an den alten rätischen Freistaat erinnerte. So konnte er auch zusammen mit dem Landrichter des folgenden Jahres 1824, dem Obersaxer Martin Riedi, beim Säkularfest des Grauen Bundes, das am 30. Mai 1824 gefeiert wurde, in der vordersten Reihe der Vertreter figurieren. Nach dem kirchlichen Gottesdienst zog die Festgemeinde zum Ahorn, bei welchem zuerst Latour das Wort in romanischer Sprache ergriff und eine zündende Ansprache hielt. Darin ermahnte er, der stets ein grundsätzlicher und leidenschaftlicher Feind des Anschlusses an die Eidgenossen-

⁸³ Mappe Lombardische Pension. Entwurf, ohne Unterschrift, italienisch, an eine Exzellenz, datiert 15. Juli 1818. Der betreffende Passus findet sich S. 4. Der Adressat ist wohl ein Toggenburger, Johann Georg oder Paul Anton. Siehe HBLS VII, S. 15.

⁸⁴ Urbar I, 237–241. Sbozzo del Memoriale an Bellegarde, September 1823. Näheres Bündner Monatsblatt 1963, S. 274.

schaft gewesen war, die Mütter, «ihren Söhnen und Töchtern nicht die Liebe zur neuen, sondern zur uralten Bündnerfreiheit mit der Muttermilch einzuflößen».⁸⁵ Die kleine Festschrift: «Der Trunser Bund von 1424», die in Chur bei A. T. Otto erschien, wollte auch für die alte Bündner Freiheit werben und hob Abt Petrus von Pontaningen hervor.⁸⁶ Der Nachfolger dieses Fürstabtes nahm nicht am Feste teil, wohl aus verschiedenen Rücksichten.⁸⁷ Aber Abt Anselm war gesamtpolitisch gleicher Meinung wie Peter Anton de Latour. Sonst hätte er nicht im Jahre darauf, 1825, bei Kaiser Franz I. das Recht des Reichsfürstenstandes, das Münzrecht, das Jus gladii, kurz alle Herrschaftsrechte des Fürstabtes, erneuern lassen wollen. Offensichtlich erwartete der Abt immer noch die Wiederherstellung der alten Verfassung und Selbständigkeit Graubündens.⁸⁸

Sollen wir dem Disentiser Abt Anselm Huonder und dem Brigelser Politiker Peter Anton de Latour zürnen, daß sie die Entwicklung nicht bejubelten? Es gilt hier weder zu zürnen noch zu loben, sondern zu verstehen. Jedes Ereignis und jede Persönlichkeit kann man von der vorhergehenden und von der nachfolgenden Zeit aus betrachten. Wenn wir die beiden Politiker von der nachfolgenden Zeit, vom demokratischen und liberalen, ja nationalstaatlichen 19. Jahrhundert aus sehen, also vom Standpunkt des Siegers aus, dann wird unser Urteil kritisch, ja negativ ausfallen. Wenn wir gar vom sogenannten helvetischen Ethos von 1848 aus urteilen, etwa von der machtpolitischen und zentralisierenden Ideenwelt eines Bundesrat Stämpfli aus, dann kann nur ein vernichtendes Verdikt das Resultat sein. Aber all das ist einseitig, denn wir müssen die Persönlichkeiten aus dem Jahrhundert, aus dem sie stammen, aus der Zeit, in welche sie hineingehören, deuten. Unser Ausgangspunkt muß daher das aristokratische

⁸⁵ Robbi J., Die Standespräsidenten und Vizepräsidenten des Kantons Graubünden, 1922, S. 42–45, bes. 44.

⁸⁶ Der Trunser Bund von 1424. 1824, S. 17, 18, 20, 35 über Pontaningen. Ein Exemplar der Festschrift auch in A SF (32) 29.

⁸⁷ Zum Fest siehe Spescha, S. 181, 501–505, sowie Fry C. im Bündner Monatsblatt 1928, S. 212–214, 250–251. In A SF (32), S. 27 berichtet Abt Anselm nur kurz und allgemein über das Fest, 12. Juni 1824. In der Churer Zeitung 1824, Nr. 46, heißt es: «Der Statthalter des Klosters Dissentis vertrat die Stelle des hochwürdigen Prälaten.» Man wird an gesundheitliche Rücksichten denken können, vielleicht aber auch an den damaligen Streit zwischen Kloster und Cadi, an dem Latour nicht unbeteiligt war.

⁸⁸ Näheres Bündner Monatsblatt 1963, S. 274.

und föderalistische 18. Jahrhundert sein. Anselm Huonder war um die Mitte dieses Säkulums in Somvix geboren, einem stolzen Bergdorfe, der Heimat von Clau Maissen, die in der Barockzeit eine Rolle spielte. Huonder hatte durch Jahrzehnte hindurch die große politische Wirksamkeit der österreichfreundlichen Äbte Bernhard Frank und Kolumban Sozzi erlebt, als die Rechte des fürstlichen Klosters, das er mit jeder Faser seines Herzens liebte, noch in Geltung waren. Er sah nicht nur sein Kloster, sondern auch das ruhige Volk des Bündner Oberlandes. Die Cadi war ruhig, denn die Abtei hatte ihre wesentlichen Rechte schon 1472/77 und dann 1643/48 abgeben und auch den Auskauf der Zehnten 1737 hinnehmen müssen. Was blieb, das waren mehr politische Rechte, so der Vorschlag für die Wahl der Landammanns in der Cadi und des Landrichters im Grauen Bunde. Deshalb gab es ja auch hier zur Zeit der «patriotischen Revolution» keinen Sturm gegen das Kloster, ganz im Gegensatz zu Pfäfers und St. Gallen. Geistig bedeutete diese Zeit der französischen Revolutionsideen für das Bündner Oberland überhaupt keine innere Zäsur, so daß die barocke Tradition im wesentlichen ungeschmälert weiter lebte.

In dieser Tradition war auch Peter Anton de Latour aufgewachsen, der 1777 in Brigels geboren wurde, einem mächtigen Bauerndorf, ja einer sogenannten Cuort der Cadi, die sich von jeher eine starke Eigenart und Selbständigkeit zu wahren wußte. Die Politiker der Latour waren die selbstbewußten und talentierten Führer dieser auch stets reichen Nachbarschaft.

Huonder wie Latour waren gegen Helvetik und Mediation, da diese Verfassungen eigentlich doch von außen kamen, nicht vom Willen der Bevölkerung getragen. Die Kantonsverfassung von 1814 war nun schon die dritte Verfassung, die man innerhalb kurzer Zeit erleben mußte. Wer konnte wissen, ob sich dieser letzte Zustand halten werde? War nicht auch diese Verfassung durch Einwirkung fremder Mächte entstanden? Ein überzeugter Föderalist mußte sich da zum mindest ein Fragezeichen machen. Das große Verdienst unserer beiden Politiker, Abt Huonder und Landrichter Latour, aber war, daß sie durch ihr energisches Auftreten die allzu großen Einseitigkeiten, ja gefährlichen Spitzen mäßigten und dadurch mittelbar halfen, daß sich die Verfassung doch bis 1854 halten konnte. Dieses

Verdienst hat die bisherige Historiographie gar nicht oder doch zu wenig betont.

Muß man noch begreiflich machen, daß beide Politiker den Geist der Französischen Revolution ablehnten? Am meisten verstehen wir hier Abt Anselm. Die Sendlinge der Französischen Revolution hatten ihn 1797 von einem Tag zum andern aus dem Disentiser Besitz in Postalesio vertrieben, die Armeen des revolutionären Frankreichs hatten seinem Kloster Hab und Gut weggenommen und dann das ganze Haus in Brand gesetzt, die Bewohner dem Exil überantwortet. Was hatte der Furor Francorum innerhalb zweier Jahrzehnte in ganz Europa nicht alles verursacht, blutige Umwälzungen und gefährliche Unruhen? Was sich der Abt in seinem ausgebrannten Klosterbau wünschte und was der Volksmann in seinem Brigelser Herrenhaus ersehnte, das war damals nach dem Wiener Frieden fast in ganz Europa Tatsache geworden. Es war die politische und geistige Restauration. Wie man damals an allen europäischen Höfen von Madrid bis Wien, von Neapel bis Turin, von Paris bis Berlin dachte, so dachte man auch in Disentis und Brigels. Unsere beiden Politiker, die noch im föderalistischen und aristokratischen 18. Jahrhundert wurzelten, gehören ganz in diese Zeit der Restauration. Sie dürfen daher auch nur aus dieser Epoche heraus beurteilt werden.

Abt Anselm hielt offenbar bis zu seinem 1826 erfolgten Tode an seinen Ansichten fest. Zehn Jahre später zog sich Peter Anton de Latour von der Politik zurück, also in einer Zeit, da die aus der Französischen Revolution geborenen neuen liberalen und nationalen Ideen sich schon kräftig regten, zwar nicht in der Cadi, wohl aber außerhalb. Als Latour 1864 im patriarchalischen Alter von 87 Jahren starb, da stunden diese liberalen und nationalen Ideen schon beinahe im Zenit ihres Ansehens. Das Zeitalter der Restauration zerbröckelte mehr und mehr, man konnte es kaum mehr verstehen. In der Geschichte bleibt es immer so: Jede Geistesbewegung glaubt nur an ihre Mission.